


Az. 32-5650-7-780/21

Auf Grund von § 27 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist

erlässt das Landratsamt Freising folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das folgende Gebiet wird als Sperrgebiet festgelegt:

Der gesamte Wasserlauf des Gewässers Moosach sowie die von der Moosach abfließenden Nebenarme ab der Überquerung der Moosach durch die Staatstraße 2341 (Neufahrner Straße) bis zur Überquerung der Moosach durch die Bundesstraße B301.

2. Das folgende Gebiet wird als Überwachungsgebiet festgelegt:

Das Gebiet, welches durch eine Linie begrenzt wird, welche

- in nördlicher Richtung an der östlichen Kreuzung der Kreisstraße FS8 mit der Straße ‚Kirchbergstraße‘ beginnt und danach in direkter Verbindung von der östlichen Kreuzung der Kreisstraße FS 8 mit der Straße ‚Kirchbergstraße‘ bis zur Überquerung der Moosach durch die Bundesstraße B 301,

- in östlicher Richtung von der Überquerung der Moosach durch die Bundesstraße B 301 bis zur Kreuzung der Kreisstraße FS11 (Freisinger Straße) mit der Kreisstraße FS12 (Hauptstraße),

- in südlicher Richtung von der Kreuzung der Kreisstraße FS11 (Freisinger Straße) mit der Kreisstraße FS12 (Hauptstraße) bis zur Kreuzung der Kreisstraße FS 20 (Echinger Straße) mit der Staatstraße 2350 (Hauptstraße) und

- in westlicher Richtung von der Kreuzung der Kreisstraße FS 20 (Echinger Straße) mit der Staatstraße 2350 (Hauptstraße) über die Kreuzung der Kreisstraße FS 3 (Bachstraße) mit der Kreisstraße FS 6 (Oberndorfer Straße)

bis zur östlichen Kreuzung der Kreisstraße FS8 mit der Straße ‚Kirchbergstraße‘

verläuft.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 18. Juni 2021

 Hahn
Oberregierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
[www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche_Bekanntmachungen).

Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe
1. sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf die exotische Seuche zu untersuchen und
2. unterliegen der behördlichen Beobachtung.

Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Das Landratsamt Freising kann in dem Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen.